



95/8/9

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
12. April 1955.

Nr. 1613.

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil legte vom 19. August bis 18. September 1954 für das gesamte Baugebiet einen Bebauungsplan auf, in welchem die Strassenführung und die Baulinien enthalten sind. Die gegen diesen Bebauungsplan eingegangenen Einsprachen konnten mit einer einzigen Ausnahme gütlich erledigt werden. Fräulein Dr. jur. Maria Theresia Studer, Starrkirch-Wil, zog ihre Einsprache an die Gemeindeversammlung weiter. Die Gemeindeversammlung wies diese Einsprache am 7. Februar 1955 ab und genehmigte den ihr unterbreiteten Bebauungsplan. Fräulein Dr. Studer rekurrierte gegen den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung an den Regierungsrat. Organe des kantonalen Bau-Departementes nahmen am 15. März 1955 im Beisein der Beschwerdeführerin, des Gemeindeschreibers und des Planverfassers, Ing. Frey in Olten, einen Augenschein an Ort und Stelle vor. Auf Empfehlung der Organe des Bau-Departementes sicherte der Gemeindeschreiber zu, die Strasse nördlich des Grundstückes GB Nr. 104 und Gebäude Nr. 29 so zu erstellen, dass der dort stehende Nussbaum erhalten bleibt. Nach den Augenscheinsverhandlungen zog Fräulein Dr. Studer am 17. März 1955 ihren Rekurs unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zurück, dass die Strasse so angelegt werde, dass ihr Nussbaum nicht gefällt werden müsse. Selbstverständlich können die im Bebauungsplan vorgesehenen Strassen, soweit für ihren Bau privates Land benötigt wird, erst erstellt werden nachdem mit dem Eigentümer eine Einigung erzielt worden ist oder ein rechtskräftiger Entscheid über die Enteignung und die Schätzung des Landes vorliegt.

Dem Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Starrkirch ist in materieller und formeller Beziehung zuzustimmen. Die Gemeinde ist damit gleichzeitig den Erfordernissen, wie sie in RRB Nr. 4139 vom 14. September 1954 über den Bau einer Durchgangsstrasse enthalten sind, nachgekommen.

Der Rekurs der Fräulein Dr. Studer ist durch Rückzug erledigt und abgeschrieben.

Es wird beschlossen:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (Baulinienplan) wird genehmigt.

2. Frühere, mit diesem im Widerspruch stehende Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

3. Der Rekurs der Fräulein Dr. Maria Theresia Studer, Starrkirch-Wil, vom 26. Februar 1955 wird durch Rückzug als erledigt abgeschrieben.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--

Publikationskosten " 14.--

T o t a l Fr. 34.-- (Von der EG Starrkirch-Wil zu bezahlen).

Abschreibungsgebühr Fr. 10.-- (Von Fräulein Dr. Studer zu bezahlen).

(Staatskanzlei-Nr. 372)N.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5), mit Akten.

Tiefbauamt (2).

Hochbauamt (2).

Kreisbauamt II, Olten (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Disp.).

Ammannamt der EG Starrkirch-Wil (2), mit 2 genehmigten Bebauungsplänen und mit Akten. N.

Baukommission der EG Starrkirch-Wil (2).

Fräulein Dr. Maria Theresia Studer, Starrkirch-Wil. N.